



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Dezember 1966

Teil III Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 60	Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen	53
1. 10. 60	Anordnung über die Verwendung der Gewinne in den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben	55
1. 10. 66	Anordnung über die Kontoführung und Abrechnung der Bezirksbauämter, deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen	57
4. 11. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Bezirksbauämtern	60
4. 11. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve des Bezirksbaudirektors	63
4. 11. 66	Anordnung über die Quartalskreditplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben	64
4. 11. 66	Anordnung über die Quartalskassenplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben	65

Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen.

Vom 1. Oktober 1966

Zur schrittweisen Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) wird auf Grund der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) zur Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter und die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt) sowie staatliche Einrichtungen.

I.

Volkseigene Betriebe

§ 2

Verwendung der Gewinne

- (1) Die VEB verwenden ihre planmäßigen Gewinne
- a) zur Finanzierung ihres betrieblichen Investitionsplanes im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

- b) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
- c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- d) zur Abführung an das Bezirksbauamt.

(2) Überplanmäßige Gewinne sind

- a) den betrieblichen Fonds zuzuführen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dieses vorsehen,
- b) für Maßnahmen zu verwenden, deren Finanzierung aus Überplangewinn gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- c) an die Bezirksbauämter abzuführen.

(3) Werden die Gewinne nicht planmäßig erwirtschaftet, ist die Gewinnverwendung gemäß Abs. 1 anteilig zu vermindern, soweit die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen keine anderen Regelungen vorsehen. Die Bezirksbaudirektoren sind berechtigt, für die VEB, bei denen sich die Nichterwirtschaftung der Gewinne auf die Bildung der Fonds nur geringfügig auswirkt, Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 3

Abführungen von Amortisationen, Umlaufmitteln und sonstige Abführungen

Die VEB führen an die Bezirksbauämter ab:

- a) Amortisationsanteile, die sie zur Finanzierung des betrieblichen Investitionsplanes nicht benötigen,
- b) Umlaufmittel, soweit eine Verminderung geplant ist,